

Niederschrift
über die 20. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schiffweiler
am Mittwoch, dem 27. April 2016, um 17.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses in Schiffweiler, Rathausstr. 11

Der Vorsitzende eröffnet um 17.00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schiffweiler, zu der mit Schreiben vom 19.04.2016 form- und fristgerecht eingeladen wurde, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Seitens der Mitglieder gibt es keine Einwände gegen die Tagesordnung, so dass über nachfolgende Punkte zu beraten war:

Öffentlicher Sitzungssteil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Annahme der Niederschrift über die 19. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schiffweiler am 30. März 2016
3. Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des doppelten Jahresabschlusses 2013 und die Entlastung des Bürgermeisters und der am Anordnungsgeschäft Beteiligten gem. § 101 KSVG
4. Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des doppelten Jahresabschlusses 2014 und die Entlastung des Bürgermeisters und der am Anordnungsgeschäft Beteiligten gem. § 101 KSVG
5. Beratung und Beschlussfassung über die Beantragung der Konsolidierungshilfen aus dem Sondervermögen „Kommunaler Entlastungsfonds“ im Jahr 2015 und 2016 (KELFG 2015)
6. Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung ehemaliges Betriebsgelände der Firma L und W, Abzweig Bahnhofstraße im OT Landsweiler-Reden sowie Freigabe des Planentwurfes für das weitere Verfahren
7. Beratung und Beschlussfassung über die endgültige Herstellung der Ausbauanlage „Am Krämerberg“ im Zusammenhang mit der Erhebung von Gehwegausbaubeiträgen
8. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer neuen Satzung der Gemeinde Schiffweiler über den Kostenersatz für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schiffweiler
9. Beratung und Beschlussfassung über die Videoüberwachung der Grundschule Schiffweiler
10. Beratung und Beschlussfassung über die Namensänderung der Walter Bernstein Schule Schiffweiler in „Walter Bernstein Grundschule Schiffweiler“
11. Beratung und Beschlussfassung über den Schulentwicklungsplan der Gemeinde Schiffweiler
12. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Gemeinderates
13. Beratung und Beschlussfassung über die Resolution der Gemeinde Schiffweiler zu der Entwicklung von Gondwana - Das Praehistorium und des Standortes Reden
14. Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Sitzungsteil:

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Es werden keine Anfragen gehalten.

TOP 2: Annahme der Niederschrift über die 19. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schiffweiler vom 30. März 2016, öffentlicher Sitzungsteil

Einstimmig, bei zwei Stimmenthaltungen wegen Nichtteilnahme, wird die Niederschrift über die 19. Sitzung des Gemeinderates vom 30. März 2016, öffentlicher Sitzungsteil angenommen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass für die TOP's 3 und 4 gemäß § 42 Abs. 3 KSVG ein besonderer Vorsitzender zu bestellen ist. Laut KSVG soll das älteste Mitglied des Gemeinderates die Sitzungsleitung übernehmen. Das ist Herr Adolf Baltes -SPD-. Hiergegen gibt es keine Einwände.

Herr Adolf Baltes -SPD- übernimmt die Sitzungsleitung.

TOP 3: Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des doppelten Jahresabschlusses 2013 und die Entlastung des Bürgermeisters und der am Anordnungsgeschäft Beteiligten gem. § 101 KSVG

Bürgermeister Markus Fuchs, Herr Holger Maroldt und Frau Hannelore Schünemann waren im Prüfungszeitraum als Bürgermeister bzw. Beigeordnete tätig und nehmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen.

Der Jahresabschluss 2013 wurde den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses mit Schreiben vom 28.07.2015 zugestellt. Auf Grund der langwierigen Prüfungsdauern hat die Gemeinde Schiffweiler gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2014 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Prüfung ihrer Jahresabschlüsse mit dem Landkreis Neunkirchen aufgekündigt. Dieser hat die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2012 geprüft. Seit dem Jahresabschluss 2013 macht die Gemeinde Schiffweiler nun von der Öffnungsklausel des § 101 Abs. 1 i. V. mit § 124 Abs. 2 KSVG Gebrauch und hat in der Gemeinderatssitzung am 25. Juni 2015 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „THS - Treuhand Saar Steuerberatungsgesellschaft mbH“ in Neunkirchen zum Prüfer für die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 der Gemeinde Schiffweiler bestellt.

Die Prüfung erfolgte in den Räumen der Gemeinde Schiffweiler im November 2015 und anschließend in den Büroräumen in Neunkirchen. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 (112 Seiten) der Gemeinde Schiffweiler liegt den Mitgliedern vor.

Das Prüfungsergebnis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2013 ist auf Seite 11 und 12 des Prüfberichtes im sogenannten "Bestätigungsvermerk" zusammengefasst. Auf den Seiten 2-4 sind darüber hinaus die grundsätzlichen Feststellungen zum Ergebnis der durchgeführten Prüfung dargestellt.

Ein Vertreter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses den Prüfbericht erläutert und stand für Fragen der Ausschussmitglieder zur Verfügung.

Mitglied Stein -SPD- informiert als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses, dass am 19. April 2016 der Ausschuss tagte und sich mit diesem und dem nachfolgenden Tagesordnungspunkt beschäftigt hat. Herr Hans von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stand den Mitgliedern für Fragen zur Verfügung. Die Haushaltssituation der Gemeinde Schiffweiler ist bekanntlich sehr schlecht. Es wird damit gerechnet, dass das Eigenkapital in ca. 9 Jahren aufgebraucht ist. Der Ausschuss hat eine einstimmige Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 sowie eine Entlastung des Bürgermeisters ausgesprochen.

Beschluss:

Einstimmig stellt der Gemeinderat auf Grundlage des Prüfungsberichtes den Jahresabschluss 2013 mit einem Jahresfehlbetrag von 2.114.165,34 € fest. Weiterhin erteilt der Gemeinderat dem Bürgermeister und den am Anordnungsgeschäft Beteiligten für den Jahresabschluss 2013 die Entlastung.

Die Mitglieder Maroldt -SPD- und Schünemann -SPD- nahmen an der Abstimmung nicht teil.

TOP 4: Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des doppischen Jahresabschlusses 2014 und die Entlastung des Bürgermeisters und der am Anordnungsgeschäft Beteiligten gem. § 101 KSVG

Gemäß § 42 Abs. 3 KSVG ist für die Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes eine besondere Vorsitzende oder ein besonderer Vorsitzender zu bestellen. Die Sitzungsleitung übernimmt weiterhin Herr Adolf Baltes.

Bürgermeister Markus Fuchs, Herr Holger Maroldt, Frau Hannelore Schünemann (Amtszeit GR 2009-2014) sowie Herr Klaus Gorny und Herr Dietmar Theis (Amtszeit GR 2014 – 2019) waren im Prüfungszeitraum als Bürgermeister bzw. Beigeordnete tätig und können an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen.

Der Jahresabschluss 2014 wurde den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses mit Schreiben vom 28.10.2015 zugestellt. Zusätzlich kann der Jahresabschluss 2014 (mit allen Bestandteilen und Anlagen – 181 Seiten) unter folgendem Link: <http://www.schiffweiler.de/?q=content/jahresabschluss-2014> aufgerufen und heruntergeladen werden. Auf Grund der langwierigen Prüfungsdauern hat die Gemeinde Schiffweiler gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2014 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Prüfung ihrer Jahresabschlüsse mit dem Landkreis Neunkirchen aufgekündigt. Dieser hat die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2012 geprüft.

Seit dem Jahresabschluss 2013 macht die Gemeinde Schiffweiler nun von der Öffnungsklausel des § 101 Abs. 1 in Verbindung mit § 124 Abs. 2 KSVG Gebrauch und hat in der Gemeinderatssitzung am 25. Juni 2015 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „THS - Treuhand Saar Steuerberatungsgesellschaft mbH“ in Neunkirchen zum Prüfer für die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 der Gemeinde Schiffweiler bestellt.

Die Prüfung erfolgte in den Räumen der Gemeinde Schiffweiler im November 2015 und anschließend in den Büroräumen in Neunkirchen. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 (121 Seiten) der Gemeinde Schiffweiler lag den Mitgliedern vor.

Das Prüfungsergebnis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2014 ist auf Seite 11 und 12 des Prüfberichtes im sogenannten "Bestätigungsvermerk" zusammengefasst. Auf den Seiten 2-4 sind darüber hinaus die grundsätzlichen Feststellungen zum Ergebnis der durchgeführten Prüfung dargestellt.

Ein Vertreter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses anwesend, um den Prüfbericht zu erläutern und stand für Fragen der Ausschussmitglieder zur Verfügung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat eine einstimmige Empfehlung für die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und für die Entlastung des Bürgermeisters ausgesprochen, laut Mitglied Stein -SPD-, als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses.

Beschluss:

Einstimmig stellt der Gemeinderat auf Grundlage des Prüfungsberichtes den Jahresabschluss 2014 mit einem Jahresfehlbetrag von 1.951.992,94 € fest. Weiterhin erteilt der Gemeinderat dem Bürgermeister und den am Anordnungsgeschäft Beteiligten für den Jahresabschluss 2014 die Entlastung.

Die Mitglieder Maroldt -SPD-, Schünemann -SPD-, Gorny -SPD- und Theis -SPD- nahmen an der Abstimmung nicht teil.

Herr Bürgermeister Markus Fuchs übernimmt wieder die Sitzungsleitung und bedankt sich für die Entlastung.

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung über die Beantragung der Konsolidierungshilfen aus dem Sondervermögen „Kommunaler Entlastungsfonds“ im Jahr 2015 und 2016 (KELFG 2015)

Zur Überwindung der finanziellen Schieflage der saarländischen Kommunen will das Land einen eigenen Beitrag leisten. Deshalb wurde das Sondervermögen "Kommunaler Entlastungsfonds (KELF)" beschlossen. Hier war angedacht, den Gemeinden - beginnend mit dem Jahr 2013 - für sieben Jahre Landesmittel in Höhe von jährlich rd. 17 Mio. € zur Verfügung zu stellen.

Die Verteilung der Konsolidierungshilfen 2013 und 2014 wurde in jahresbezogenen Einzelgesetzen reguliert. In 2013 hat die Gemeinde Schiffweiler 306.640,- € und für 2014 nochmals 232.609,- € erhalten.

Die Fortführung der Konsolidierungshilfen war in 2015 nochmals fragwürdig, wurde letztlich aber dann ebenfalls auf der Grundlage des Gutachtens von Prof. Dr. Junkernheinrich im Rahmen des Kommunalpaketes im Juni 2015 gesichert.

Die Bewilligungsvoraussetzungen, die Verteilung der Mittel, deren Verwendung und das Verfahren wurden dann im Oktober 2015 im Gesetz über die Konsolidierungshilfen aus dem Sondervermögen "Kommunaler Entlastungsfonds" ab dem Jahr 2015 (KELG 2015) (Amtsbl. I Seite 852) sowie in der Verordnung über die Bewilligungsvoraussetzungen nach dem Gesetz über die Konsolidierungshilfen aus dem Sondervermögen "Kommunaler Entlastungsfonds" ab dem Jahr 2015 (KELF-Bewill-VO 2015) (Amtsbl. I Seite 2217) und in der Verordnung über den Empfängerkreis und die Verteilung der Konsolidierungshilfen aus dem Sondervermögen "Kommunaler Entlastungsfonds" ab dem Jahr 2015 (KELF-Verteil-VO 2015) (Amtsbl. I Seite 2218) durch den Landesgesetzgeber neu geregelt.

Das Gesetz sowie die Verordnungen werden auch im Internet unter www.kommunales.saarland.de (Kommunaler Entlastungsfonds) bereitgestellt.

Während die Bewilligungsvoraussetzungen und das Verfahren in den Jahren 2013 und 2014 an die Sanierungsaufgaben der Kommunalaufsichtsbehörde in den jeweiligen Vorjahren anknüpften, die die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen in den Fokus stellten, tritt ab 2015 ein Verfahrenswechsel ein. Die Gemeinden erhalten Konsolidierungshilfen zukünftig dann, wenn sie ihr für 2014 prognostiziertes strukturelles zahlungsbezogenes Defizit von 2015 bis 2022 um 80 v. H. und - losgelöst von den Konsolidierungshilfen - darüber hinaus bis 2024 auf null zurückführen.

Die Einhaltung der für die jeweiligen Jahre vorgegebenen Obergrenze des strukturellen zahlungsbezogenen Defizits wird zur entscheidenden Größe. Das Verfahren orientiert sich mit den notwendigen Anpassungen für die kommunale Ebene maßgeblich an dem Verhältnis des Saarlandes zum Stabilitätsrat auf Bundesebene, das so in der Konsolidierung der Gemeindehaushalte seine konsequente Fortsetzung findet.

Für die Bewilligung der Konsolidierungshilfen werden die Plandaten des Jahres zu Grunde gelegt, für das die Zuwendung beantragt wird. Nach Jahresabschluss wird ihre Einhaltung anhand der Ist-Ergebnisse überprüft. Dies kann zu Rückforderungen führen, wenn die Sanierungsziele verfehlt wurden.

Für die Jahre 2015 und 2016 liegt die Berechnung des strukturellen Defizits nach den Plandaten vor und der Nachweis der Einhaltung der Defizitobergrenzen kann mit den beschlossenen Haushalten 2015 und 2016 erbracht werden (siehe Haushaltsberatungen Vormonat). Für das abgelaufene Jahr 2015 wurde bereits eine vorläufige Berechnung anhand der Ist-Zahlen vorgenommen. Auch hierbei kann (nach eigener Berechnung) die Einhaltung der Defizitobergrenze demnach nachgewiesen werden.

Auf Grund der verspäteten Beschlussfassung 2015 im Landtag haben die Gemeinden in den ersten beiden HH-Jahren ab dem KELFG 2015 ein Wahlrecht, ob der Defizitabbau um jeweils 10 % p.a. oder insgesamt um 20 % zurückgeführt wird. Da beide Voraussetzungen durch die Gemeinde Schiffweiler (nach ungeprüfter Selbsteinschätzung) zu bejahen sind, wird vorgeschlagen die KELF-Mittel 2015 und 2016 kumuliert zu beantragen. Für 2015 wurden voraussichtliche Konsolidierungshilfen i. H. von 334.600,--- € in Aussicht gestellt. Zu der Höhe der Konsolidierungshilfen 2016 können derzeit noch keine Angaben gemacht werden.

Gemäß § 6 Abs. 3 dieses Gesetzes ist mit dem Bewilligungsantrag ein Beschluss des Gemeinderates über die Beantragung der Konsolidierungshilfen einzureichen. In diesem Beschluss muss ebenfalls erklärt werden, dass die Konsolidierungshilfen zur zusätzlichen Kredittilgung gemäß § 5 des in Rede stehenden Gesetzes verwendet werden.

Der Vorsitzende informiert, dass der Hauptausschuss eine einstimmige Empfehlung ausgesprochen hat.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, die Konsolidierungshilfen für die Jahre 2015 und 2016 zu beantragen und diese zur zusätzlichen Kredittilgung zu verwenden.

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung ehemaliges Betriebsgelände“

Herr Thomas Leusch, Kreisstraße 45, Landsweiler-Reden, ist Eigentümer der ehemaligen Betriebsfläche der Firma Leusch & Weyrich in der Bahnhofstraße. Das Gelände wird zurzeit als Koppel für ein Pony genutzt. Herr Leusch beabsichtigt, die Fläche einer Wohnhausbebauung zugänglich zu machen. Angestrebt wird die Errichtung von insgesamt zwei bis max. drei freistehenden Einfamilienhäusern zur langfristigen Deckung des Wohnbaulandbedarfs der Eigentümer-Familie. Aufgrund der Lage des Grundstücks am Rande des Außenbereichs ist eine Bebaubarkeit nach § 34 BauGB nicht gegeben. Baurecht kann insoweit nur durch die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans erfolgen.

Alle Kosten des Verfahrens werden von dem Vorhabenträger, Herrn Thomas Leusch, übernommen. Die Abwicklung bzw. die Verfahrensbetreuung erfolgt durch das Büro Kern Plan, Kirchenstraße 12, Illingen. Hierzu wird noch ein städtebaulicher Vertrag ausgearbeitet und den zuständigen Gremien vorgelegt.

Der Bebauungsplan schafft damit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu einer sinnvollen Nachverdichtung des Innenbereiches. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt für den Geltungsbereich eine gemischte Baufläche dar. Der Bebauungsplan ist damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und trägt demzufolge auch dem Entwicklungsgebot Rechnung.

Das Verfahren soll nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt werden.

Zurzeit ist das Plangebiet nicht an das örtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Die Erschließung wird daher über vorhandene Zufahrtsflächen des Antragstellers zur Bahnhofstraße hin erfolgen.

Planentwurf und Begründung sowie Antrag des Herrn Thomas Leusch liegen den Mitgliedern vor.

Für das Verfahren sind folgende Beschlüsse von Nöten:

1. Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnbebauung ehemaliges Betriebsgelände L und W, Abzweig Bahnhofstraße“ OT Landsweiler-Reden
2. Beschluss zur Billigung des Entwurfes und damit Freigabe für die Öffentliche Auslegung und parallele Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Der Bau- und Planungsausschuss hat eine einstimmige Empfehlung ausgesprochen.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnbebauung ehemaliges Betriebsgelände L und W, Abzweig Bahnhofstraße“ OT Landsweiler-Reden im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Der Gemeinderat billigt den vom Büro Kernplan vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans „Wohnbebauung ehemaliges Betriebsgelände L und W, Abzweig Bahnhofstraße“ aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) und erteilt Freigabe für das weitere Verfahren mit öffentlicher Auslegung und paralleler Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden.

Mitglied Christian Düppre -CDU- nimmt an der Sitzung teil.

TOP 7: Beratung und Beschlussfassung über die endgültige Herstellung der Ausbauanlage „Am Krämerberg“ im Zusammenhang mit der Erhebung von Gehwegausbaubeiträgen

Die Straße „Am Krämerberg“ wurde im Rahmen des Bauprogrammes in den Jahren 2012 bis 2013 ausgebaut. In diesem Zusammenhang wurde im Jahr 2013 mit der RAG AG die Endabrechnung der Schadenersatzleistung wegen Bergschäden vorgenommen. Die diesbezügliche Zahlung der RAG AG wurde am 02.01.2013 auf dem Konto der Gemeinde

Schiffweiler gut geschrieben. Das Erfordernis einer Straßenschlussvermessung mit anschließendem Grunderwerb bestand nicht.

Somit ist das Bauprogramm vollständig realisiert, weswegen die endgültige Herstellung der Ausbauanlage erfolgt ist. Die letzte maßnahmenbedingte Rechnung der KEW AG für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage vom 12.02.2013 ist am 18.02.2013 bei der Gemeinde Schiffweiler eingegangen. Zu diesem Datum ist die endgültige Herstellung der Ausbauanlage „Am Krämerberg“ erfolgt.

Aufgrund der Satzung der Gemeinde Schiffweiler über das Erheben von Beiträgen für den Ausbau von Gehwegen unterliegen die Anlieger in Bezug auf die Kosten des Gehwegausbaus der Beitragspflicht.

Derzeit werden die Kosten des Gehwegausbaus von der technischen Abteilung des Bau- und Umweltamtes ermittelt. Nach deren Vorlage kann erst die konkrete Berechnung des Gehwegausbaubeitrages für die Ausbauanlage „Am Krämerberg“ erstellt werden. Aus diesem Grunde wird die Berechnung des Gehwegausbaubeitrages nachgereicht.

Da § 11 Abs. 3 Gehwegausbaubeitragssatzung einen Beschluss des Gemeinderates über den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Ausbauanlage vorsieht, wird um Beschlussfassung gebeten.

Der Bau- und Planungsausschuss hat eine einstimmig Empfehlung ausgesprochen.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, dass die endgültige Herstellung der Ausbauanlage „Am Krämerberg“ am 18.02.2013 erfolgt ist.

TOP 8: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer neuen Satzung der Gemeinde Schiffweiler über den Kostenersatz für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schiffweiler

Im April 2014 hat der Gemeinderat eine neue Satzung über die Heranziehung zum Kostenersatz für gesetzliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schiffweiler mit einer Laufzeit von 2 Jahren beschlossen. Die Gültigkeitsdauer dieser Satzung war auf 2 Jahre begrenzt, da eine einheitliche Satzung für alle Gemeinden innerhalb des Landkreises Neunkirchen erarbeitet werden sollte, damit gebietsübergreifende kostenpflichtige Einsätze mit den jeweils gleichen Kostensätzen abgerechnet werden können. Diese einheitliche Kostensatzung wurde inzwischen von den Kreiskommunen zur Beschlussfassung in den Räten empfohlen. Lediglich die Kreisstadt Neunkirchen hat sich an der Erstellung dieser neuen Satzung nicht beteiligt, da diese nach ihrer bisherigen Satzung weiter abrechnen möchte. Der Satzungsentwurf wurde im Vorfeld dem zuständigen Ministerium zur Stellungnahme vorgelegt, Anregungen und Änderungsvorschläge wurden in den beigefügten Satzungsentwurf übernommen. Der Satzungsentwurf sowie die neue Kostenübersicht, aus der die Veränderungen gegenüber der bisherigen Kostensatzung ersichtlich sind, liegen den Mitgliedern vor.

Der Hauptausschuss hat eine einstimmige Empfehlung ausgesprochen.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat den Erlass einer neuen Satzung der Gemeinde Schiffweiler über den Kostenersatz für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schiffweiler.

TOP 9: Beratung und Beschlussfassung über die Videoüberwachung der Grundschule Schiffweiler

Mit Schreiben vom 22.02.2016 hat die Fraktion -Die Linke- die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag der Gemeinde Schiffweiler zur Videoüberwachung im öffentlichen Raum“ zur Sitzung im April beantragt.

Aufgrund der Information in der Gemeinderatsitzung vom Februar 2016 hat die Verwaltung anschließend diesen Antrag an das unabhängige Datenschutzzentrum des Saarlandes gestellt, um die Haltung des Datenschutzzentrums in diesem konkreten Fall zu erfragen. Zwischenzeitlich liegt auch eine positive Stellungnahme des unabhängigen Datenschutzzentrums Saarland vor, das eine Videoüberwachung der Grundschule Schiffweiler außerhalb der Schulzeiten als legitim ansieht.

Die Kosten für eine solche Videoüberwachung belaufen sich nach einem vorliegenden Info-Angebot auf rund 15.000 € ohne Kosten für eine erforderliche Hubarbeitsbühne zur Montage der Kameras.

Diese Mittel sind im Investivhaushalt 2016 nicht eingestellt, so dass es sich um außerplanmäßige Ausgaben handelt, die durch Einsparungen an anderer Stelle finanziert werden müssten.

Bevor eine öffentliche Ausschreibung der Videoüberwachung an der Grundschule Schiffweiler erfolgen kann, sind daher folgende Beschlüsse durch den Gemeinderat zu fassen:

1. Der Gemeinderat beschließt die Durchführung einer Videoüberwachung an der Grundschule Schiffweiler
2. Der Gemeinderat beschließt die Deckung der außerplanmäßigen Kosten für die Videoüberwachung an der Grundschule Schiffweiler durch entsprechende Einsparungen im Investivhaushalt 2016. (Die Einsparpositionen sind vom Gemeinderat in der Sitzung zu benennen.)

Der Vorsitzende informiert, dass der Hauptausschuss sich grundsätzlich für die Videoüberwachung ausgesprochen hat. Allerdings sollten weitere Angebote eingeholt und mit dem Landkreis Neunkirchen zwecks Kostenbeteiligung Rücksprache gehalten werden. Die Verwaltung sollte Vorschläge erarbeiten, wie diese außerplanmäßige Ausgabe kompensiert werden könne.

Mitglied Mohns -Die Linke- fragt nach einer Tendenz für die Finanzierung, da die CDU-Fraktion und die Fraktion -Die Linke- eine Verschiebung der Haushaltsmittel bei den Urnenwänden angedacht hatten.

Der Vorsitzende erwidert, dass dies derzeit bei der Fachabteilung geprüft werde.

Mitglied Jochum -CDU- stellt ganz klar heraus, dass die Videoüberwachung an der Schule Schiffweiler unumgänglich sei. Zur Entdeckung von Straftaten gerade im Hinblick auf die neuerlichen Verwüstungen von der vergangenen Woche, lassen keine andere Wahl. Er hofft, dass der Auftrag zur Videoüberwachung in der nächsten Sitzung beschlossen werden könne.

Beschluss:

Mit 29 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung beschließt der Gemeinderat grundsätzlich den Schulstandort Schiffweiler mit Video zu überwachen. Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Angebote einzuholen und zwecks Kostenbeteiligung mit dem Landkreis Rücksprache zu halten. Weiterhin soll die Verwaltung eine Finanzierungsmöglichkeit suchen.

TOP 10: Beratung und Beschlussfassung über die Namensänderung der Walter Bernstein Schule Schiffweiler in „Walter Bernstein Grundschule Schiffweiler“

Auf Anregung der Förderstiftung Walter Bernstein sollte die Grundschule Schiffweiler-Stennweiler in „Walter Bernstein Grundschule Schiffweiler“ umbenannt werden. Die Schulgesamtkonferenz hatte der Namensänderung zugestimmt.

Über diesen Vorschlag hatten Ortsrat Schiffweiler und Gemeinderat beraten. In seiner Sitzung am 16. Dezember 2016 beschloss der Gemeinderat, dass die Grundschule Schiffweiler-Stennweiler in Walter Bernstein Schule Schiffweiler umbenannt wird.

Das Ministerium für Bildung und Kultur wurde darüber informiert und hatte der Umbenennung auch mit Schreiben vom 22. Februar 2016 zugestimmt. Mit Schreiben vom 14. April 2016, hier eingegangen am 18. April 2016 verweist das Ministerium auf die Erfordernisse des § 18 Schulordnungsgesetzes, wonach im Namen der Schule auch die Schulform enthalten sein muss.

§ 18 Schulordnungsgesetz

(1) Jede selbstständige Schule muss eine Bezeichnung führen, die den Schulträger und die Schulform angibt und sich von der Bezeichnung anderer Schulen am gleichen Ort unterscheidet.

Daher ist es notwendig, dass der Gemeinderat erneut über die Namensgebung berät und den Namen der Grundschule in Schiffweiler in „Walter Bernstein Grundschule Schiffweiler“ ändert.

Der Hauptausschuss hat eine einstimmige Empfehlung ausgesprochen.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Namensänderung der Grundschule Schiffweiler in „Walter Bernstein Grundschule Schiffweiler“.

TOP 11: Beratung und Beschlussfassung über den Schulentwicklungsplan der Gemeinde Schiffweiler

Die Gemeinde ist gemäß § 38 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz) Schulträger der Grundschulen und als solcher verpflichtet, im Rahmen von § 3 Absatz 2 Schulentwicklungsplanungsverordnung einen Schulentwicklungsplan zu erstellen und beim Ministerium für Bildung und Kultur einzureichen.

Dieser Schulentwicklungsplan soll gemäß § 2 Schulentwicklungsplanverordnung folgende Angaben enthalten: Auflistung des Schulangebotes in der Kommune und die Schulen in der Trägerschaft der Kommune. Bei den Schulen in kommunaler Trägerschaft sollen aufgelistet werden: Schulbezirk, das Schulwahlverhalten bzgl. des Übergangs von Grundschule zur weiterführenden Schule, die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestandes, die vorhandenen gebundenen und freiwilligen Ganztagsangebote sowie die eventuell vorhandenen Jugendhilfeangebote.

Die Schulentwicklungspläne sollten bis zum 31. Mai 2016 dem Ministerium vorgelegt werden, seitens des Ministeriums wurde nun abweichend von § 3 Schulentwicklungsplanverordnung der 31. Mai 2017 festgelegt.

Der in der Anlage beigefügte Schulentwicklungsplan zeigt, dass in Schiffweiler eine intakte und bedarfsgerechte Schullandschaft vorliegt. In den nächsten fünf Jahren sind keine größeren Einschnitte zu erwarten, mittelfristig sind alle drei Grundschulstandorte gesichert.

Der Hauptausschuss hat eine einstimmige Empfehlung ausgesprochen.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat den Schulentwicklungsplan in der vorgelegten Form.

TOP 12: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Gemeinderates

Der Gemeinderat Schiffweiler hat in der Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schiffweiler vom 23. Februar 2011 in der Fassung vom 27. März 2013, geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 24. September 2014 die Übertragung der Entscheidungsbefugnisse von nicht vorbehaltenen Angelegenheiten des Gemeinderats auf die Ausschüsse, den Bürgermeister und die Ortsräte geregelt.

Gemäß der Anlage 1 entscheidet der Hauptausschuss in Absatz 2 über die Einstellung und Entlassung von Auszubildenden sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD bzw. der Entgeltgruppe S 6 Sozial- und Erziehungsdienst.

Im Rahmen der Tarifeinigung vom 30. September 2015 für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst wird die Entgeltgruppe S 6 der neuen Entgeltgruppe S 8 a zugeordnet.

Daher muss eine redaktionelle Änderung in Absatz 2 erfolgen und der Absatz 2 muss wie folgt lauten:

Die Einstellung und Entlassung von Auszubildenden sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD bzw. der Entgeltgruppe S 8 a Sozial- und Erziehungsdienst.

Der Hauptausschuss hat eine einstimmige Empfehlung ausgesprochen.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Änderung der Anlage 1 zur Geschäftsordnung in der vorgelegten Fassung.

TOP 13: Beratung und Beschlussfassung über die Resolution der Gemeinde Schiffweiler zu der Entwicklung von Gondwana - Das Praehistorium am Standort Reden

Der Vorsitzende sagt, dass die Gemeinde Schiffweiler großes Interesse daran hat, dass Gondwana am Standort in Reden verbleibt. Laut Gerichtsentscheidung muss der Betreiber von Gondwana die offenstehenden Pachtzahlungen an das Land leisten. Es wäre schade, wenn der Erlebnisort Reden aufgrund einer juristischen Auseinandersetzung zwischen der Landesregierung und dem Betreiber von Gondwana eine touristische Attraktion verlieren könnte.

Im Hauptausschuss wurde angeregt, in die Resolution auch die Weiterentwicklung des Standortes Reden mit einzubeziehen. Allerdings haben sich die Mitglieder dann doch entschieden, zunächst einmal die neuen Projekte abzuwarten.

Die Resolution soll dem Betreiber von Gondwana, der Landesregierung und dem Landrat des Kreises Neunkirchen übersandt werden.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, beigefügte Resolution zu verabschieden und der Landesregierung, dem Landrat und Herrn Kuhl zu übersenden.

TOP 16: Anfragen und Mitteilungen

Der Vorsitzende sagt, dass der Haushalt 2016 der Gemeinde Schiffweiler in Rekordzeit vom Landesverwaltungsamt genehmigt wurde. Auch für den Wirtschaftsplan 2016 des Regiebetriebes Freibad Landsweiler-Reden liegt die Genehmigung vor.

Zur Flüchtlingssituation berichtet er, dass derzeit 252 Syrer und 3 Iraker in Schiffweiler gemeldet sind. Ein Teil der anerkannten Flüchtlinge ist inzwischen in selbst angemietete Wohnungen gezogen, so dass aktuell 120 freie Plätze in unseren Erstunterkünften zur Verfügung stehen.

Er sagt weiter, dass die Gemeinde Eppelborn Interesse an der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Verkehrsüberwachung bekundet hat. Seitens der bisher beteiligten Kommunen, gibt es hiergegen grundsätzlich keine Einwände.

Die Skateranlage bei der Fatol war durch stumpfe Gewalt derart beschädigt worden, dass sie zur Reparatur in den Bauhof verbracht werden musste. Nach Abschluss der Reparaturarbeiten wird diese wieder aufgestellt.

Die TÜV-Abnahme der Rutschbahn im Freibad Landsweiler-Reden hat ergeben, dass diese in den nächsten Jahren noch betrieben werden kann, sofern kleinere Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Die Reparatur wurde bereits in Auftrag gegeben.

Die Mai-Sitzung des Gemeinderates fällt mit dem Betriebsausflug der Verwaltung zusammen, so dass sich die Mitglieder dafür ausgesprochen haben, die Sitzung auf Dienstag, den 24. Mai 2016 vorzuverlegen.

Auf Anfrage von Mitglied Jochum -CDU- sagt der Vorsitzende, dass das Meldeamt nicht dauerhaft dienstags nachmittags geschlossen sein wird. Das Meldeamt wird donnerstags stark frequentiert und auch die Samstagsöffnungszeiten werden gut angenommen. Um den Arbeitsanfall aufgrund des Personalengpasses zu bewältigen, habe man vorübergehend diesen einen Nachmittags-Schließtag eingeführt.

Mitglied Jochum -CDU- interessiert, ob in der Verwaltung jemand über französische Sprachkenntnisse verfügt, aufgrund der Grenznähe.

Hierauf erklärt der Vorsitzende, dass die Amtssprache „deutsch“ ist und die Mitarbeiter teilweise sich mit Schulfranzösisch behelfen können.

Auf Anfrage von Mitglied Mohns -Die Linke- informiert der Vorsitzende, dass die Almhütte zwischenzeitlich abgebaut wurde. Als Interimslösung, bis die neue Almhütte geliefert und

aufgebaut ist, haben sich die Betreiber für eine Schirmbar entschieden. Die neue Almhütte wird voraussichtlich 2017 betriebsbereit sein.

Mitglied Mohns -Die Linke- fragt, wann die überarbeitete Gebührensatzung vorgelegt wird, da die Gebühren für den Dorfplatz eingearbeitet werden sollen, die in der letzten GR-Sitzung zurückgestellt wurden.

Der Vorsitzende erwidert, dass die Fachabteilung derzeit die Gebührensatzung überarbeitet.

Frau Martin -CDU- erkundigt sich nach Rückschnittmöglichkeiten am Kreisel Bergwerk Reden. Hierauf erklärt der Vorsitzende, dass dieser nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt.

Auf Nachfrage von Mitglied Tornes -CDU- informiert der Vorsitzende, dass der Kreuzungsbereich Lindenstraße/Welschbacherstraße mittels Ampelregelung halbseitig zu befahren sei. Aufgrund von Teerarbeiten ist jedoch ein Abbiegen in die Hüttigweilerstraße und die Straße „Im Oberdorf“ für einen Tag nicht möglich. Es handelt sich um eine Maßnahme des LfS, die Gemeinde hatte sehr kurzfristig von der Sperrung erfahren.

Mitglied Jochum -CDU- hat aus der SZ entnommen, dass die Wasserleitungen in der Leopoldstraße erneuert werden. Er hofft, dass nicht der Neuausbau der Leopoldstraße betroffen ist.

Der Vorsitzende sagt, dass die Wasserleitungen in der Leopoldstraße betroffen sind, die sich außerhalb der bebauten Ortslage befinden.